VERORDNUNG (EWG) Nr. 1551/81 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1981

zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder, nach Frankreich, nach Italien und in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 723/81 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können.

Mit den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 2355/80 [3], (EWG) Nr. 3353/80 [4] und (EWG) Nr. 401/81 [5] wurden vorläufige Höchstmengen für die Einfuhr in bestimmte Gebiete der Gemeinschaft für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China festgelegt, bis die Ergebnisse der anberaumten Konsultationen vorliegen.

Die Konsultationen vom 2. und 23. April 1981 haben zu einem beide Seiten befriedigenden Ergebnis geführt. Daher werden endgültige mengenmäßige Beschränkungen für die gleichen Waren für die Jahre 1981 bis 1983 festgelegt und die vorläufigen Höchstmengen hiermit hinfällig.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1981 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausgeführten Waren müssen von diesen Höchstmengen für 1981 abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge steht der Einfuhr der unter die Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung aus China abgesandt wurden, nicht entgegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhren in die Benelux-Länder, nach Frankreich, nach Italien und in das Vereinigte Königreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in China werden vorbehaltlich von Artikel 2 einer mengenmäßigen Beschränkung unterworfen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China in die Benelux-Länder, nach Frankreich, nach Italien und in das Vereinigte Königreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Schiffsladescheins nachgewiesen wird, daß diese Waren tatsächlich vor diesem Zeitpunkt versandt wurden.

(2) Alle aus China vom 1. Januar 1981 an versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von der festgelegten Höchstmenge abgezogen. Die Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr unter diese Höchstmenge fallenden, aber aus China vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung versandten Waren nicht entgegen.

(3) Die Einfuhren von Erzeugnissen, die von China in die Benlux-Länder, nach Frankreich, nach Italien und in das Vereinigte Königreich nach Inkrafttreten dieser Verordnung versandt werden, unterliegen einer doppelten Kontrolle gemäß Anhang V Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79.

Artikel 3

Die Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 2355/80 und (EWG) Nr. 3353/80 werden aufgehoben. Die Verordnung (EWG) Nr. 401/81 wird hinsichtlich Italiens und des Vereinigten Königreichs sowie lediglich für die Kategorie 36 hinsichtlich Frankreichs aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1983.

[1] ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1981, S. 8.
[3] ABl. Nr. L 238 vom 11. 9. 1980, S. 12.
[4] ABl. Nr. L 351 vom 24. 12. 1980, S. 22.
[5] ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1981, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1981

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1981)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember		
						1981	1982	1983
18	61.03 B C	61.03-51 ; 55 ; 59 ; 81 ; 85 ; 89	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten : Unterkleidung aus Geweben, andere als Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	1	Tonnen	150	156	162
21	61.01 B IV 61.02 B II d)	61.01-29 ; 31 ; 32 61.02-25 ; 26 ; 28	Oberkleidung für Männer und Knaben : Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Parkas ; Anoraks, Windjacken und dergleichen, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	BNL	1 000 Stück	335	355	376
24	60.04 B IV b) 1 bb) d) 1 bb)	60.04-47 ; 73	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben	BNL	1 000 Stück	70	74	79
25	60.04 B IV b) 2 aa) bb) d) 2 aa) bb)	60.04-51 ; 53 ; 81 ; 83	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	BNL	1 000 Stück	75	80	84
30 A	61.04 B I	61.04-11 ; 13 ; 18	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : Schlafanzüge und Nachthemden, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	I	1 000 Stück	100 (1)	105	110
36	51.04 B III	51.04-56 ; 58 ; 62 ; 64 ; 66 ; 72 ; 74 ; 76 ; 82 ; 84 ; 86 ; 88 ; 89 ; 93 ; 94 ; 95 ; 97 ; 98	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02) : B. Gewebe aus künstlichen Spinnfäden : Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als Cordgewebe für die Reifenherstellung und Gewebe mit Elastomer-Fäden :	F	Tonnen	180	191	202

Kategorie	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1981)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember		
						1981	1982	1983
73	60.05 A II b) 3		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere :	UK	1 000 Stück	190	201	213
		60.05-16 ; 17 ; 19	Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen					

(1) Für das Jahr 1981 wurde eine einmalige Sonderregelung über 25 000 Stück getroffen.